

**Sechste Satzung zur Änderung der Satzung über die Immatrikulation, Rückmeldung,  
Beurlaubung und Exmatrikulation an der Hochschule für Musik Nürnberg  
(Immatrikulationssatzung - ImmaS)**

**Vom 11. Juli 2019**

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. Art. 51 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 186 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98), erlässt die Hochschule für Musik Nürnberg folgende Satzung:

**§ 1  
Änderungen**

Die Satzung über die Immatrikulation, Rückmeldung, Beurlaubung und Exmatrikulation der Hochschule für Musik Nürnberg (Immatrikulationssatzung - ImmaS) vom 23. Juli 2012 in der Fassung der Änderungssatzung vom 10. Juli 2018 wird wie folgt geändert:

(1) § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 5 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Worte „oder elektronisch“ eingefügt.
- b) Abs. 2 wird gestrichen.
- c) Es werden folgende neue Absätze 2 und 3 eingefügt:

„(2) <sup>1</sup>Eine gleichzeitige Immatrikulation in mehrere Studiengänge (Parallelstudium) an der Hochschule für Musik Nürnberg ist möglich, wenn ein besonderes berufliches, wissenschaftliches oder künstlerisches Interesse am gleichzeitigen Studium in den Studiengängen besteht und glaubhaft gemacht wird, dass die bzw. der Studierende in der Lage ist, die gewählten Studiengänge ordnungsgemäß zu studieren. <sup>2</sup>Die Immatrikulation in zwei oder mehreren Studiengängen setzt grundsätzlich die Zulassung zu jedem einzelnen Studiengang voraus. <sup>3</sup>Der Antrag auf ein Parallelstudium ist beim Studienservice der Hochschule für Musik Nürnberg zusammen mit dem Antrag auf Immatrikulation nach Abs. 1 einzureichen. <sup>4</sup>Die Zustimmung zum Parallelstudium erfolgt durch die Hochschulleitung.

(3) <sup>1</sup>Ein Parallelstudium an verschiedenen Hochschulen ist unter den Voraussetzungen des Abs. 2 möglich. <sup>2</sup>Vor der Immatrikulation an der Hochschule für Musik Nürnberg ist die Zustimmung zum Parallelstudium an der Erst-Hochschule vorzulegen. <sup>3</sup>Die gleichzeitige Immatrikulation an mehreren deutschen Hochschulen für den gleichen Studiengang ist in der Regel ausgeschlossen.“

(2) In § 15 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „spätestens einen Monat nach“ durch die Worte „zum Semesterbeginn (01.10. bzw. 15.03.)“ ersetzt.

(3) § 23 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„<sup>2</sup>Der Unterrichtsumfang in der Hochbegabtenförderung beträgt maximal zwei Semesterwochenstunden pro Semester.“

(4) § 24 wird wie folgt neu gefasst:

„<sup>1</sup>Die Anmeldung in der Hochbegabtenförderung erfolgt analog § 4 Abs. 1 Satz 1 bis 3 und Satz 5; eine Immatrikulation erfolgt nicht. <sup>2</sup>Zur Anmeldung ist die Vorlage folgender Unterlagen notwendig:

1. Zulassungsbescheid der Hochschule für Musik Nürnberg,
  2. gültiger Pass oder Personalausweis,
  3. aktuelle Schulbescheinigung,
  4. Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten für die Aufnahme des Studiums, sofern die Schülerin oder der Schüler nicht bereits volljährig ist,
  5. für Staatsangehörige nicht deutschsprachiger Länder: Geeigneter Nachweis über die für das Studium erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse entsprechend der QualS.
- <sup>3</sup>Fremdsprachige Dokumente sind zudem in amtlich beglaubigter Übersetzung in deutscher oder englischer Sprache vorzulegen.“

(5) § 25 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) <sup>1</sup>Die Zulassung zur Hochbegabtenförderung gilt in der Regel bis zur Beendigung der Schulausbildung, sofern sie nicht vorher durch die Hochschule oder gemäß Abs. 3 beendet wird oder gem. Abs. 2 Satz 4 endet. <sup>2</sup>Die Beendigung der Schulausbildung ist der Hochschule unter Nennung des Beendigungszeitpunktes rechtzeitig vor dem Beendigungszeitpunkt anzuzeigen.“

a) Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) <sup>1</sup>Die Rückmeldung zur Hochbegabtenförderung erfolgt analog § 13 unter Vorlage einer aktuellen Schulbescheinigung. <sup>2</sup>§ 13 Abs. 3 Satz 2 findet keine Anwendung. <sup>3</sup>Die Rückmeldung erfolgt nach form- und fristgerechtem Eingang der Rückmeldeunterlagen. <sup>4</sup>Bei nicht form- oder fristgerechter Rückmeldung endet die Hochbegabtenförderung automatisch zum Ende des Semesters.“

## § 2

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 15. Juli 2019 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule für Musik Nürnberg vom 08. Juli 2019 und der Genehmigung des Präsidenten vom 11. Juli 2019.

Nürnberg, 11. Juli 2019

Prof. Christoph Adt  
Präsident

Diese Satzung wurde am 11. Juli 2019 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 11. Juli 2019 durch Anschlag in der Hochschule bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 11. Juli 2019.